GEMEINDE DÄTGEN

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1

"SONDERGEBIET E-SCHNELLLADESTATION"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

für das Gebiet: „nördlich der Straße L49, westlich und südlich der Straße Grotwisch, für das Flurstück 10/4, Flur 4, Gemarkung Dätgen“

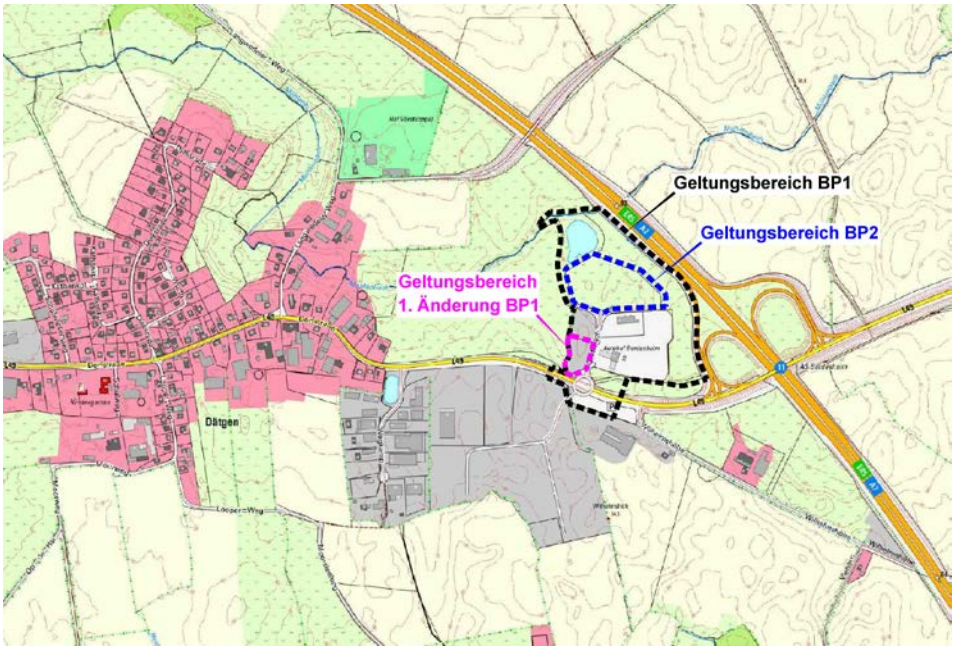

Ausschnitt aus der Topografischen Karte (TK)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Dätgen übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Amt Nortorfer Land Fachdienst III/1 Allgemeine Bauverwaltung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Bearbeitungsstand: 08. Februar 2022
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Begründung

1. Allgemeines 5
1.1 Rechtsgrundlagen 5
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes 6
1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen 7
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 15
3. Städtebauliche Maßnahmen 16
4. Art und Maß der baulichen Nutzung 16
4.1 Art der baulichen Nutzung 16
4.2 Maß der baulichen Nutzung 17
4.3 Erhaltung von Knicks 18
4.4 Anpflanzung von Bäumen 20
5. Gestalterische Festsetzungen 21
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr 21
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen 22
8. Natur- und Artenschutz 23
9. Klimaschutz und Klimaanpassung 24
10. Kosten und Finanzierung 24
11. Flächenbilanzierung 25
12. Eigentumsverhältnisse 25

Teil 2 - Umweltbericht

13. Einleitung 26
13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 26
13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 27
13.3 Methodik der Umweltprüfung 28
14. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario) 29

14.1 Schutzgut Fläche 29
14.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 29
14.2.1 Bestand und Bewertung.....30
14.2.2 Vorbelastungen.....30
14.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 30
14.3.1 Bestand und Bewertung.....31
14.3.2 Vorbelastungen.....31
14.4 Schutzgut Boden.....32
14.4.1 Bestand und Bewertung.....33
14.4.2 Vorbelastungen.....34
14.5 Schutzgut Wasser.....34
14.5.1 Bestand und Bewertung.....35
14.5.2 Vorbelastungen.....35
14.6 Schutzgüter Luft und Klima.....35
14.6.1 Bestand und Bewertung.....36
14.6.2 Vorbelastungen.....36
14.7 Schutzgut Landschaft 37
14.7.1 Bestand und Bewertung.....37
14.7.2 Vorbelastungen.....38
14.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....38
14.8.1 Bestand und Bewertung.....38
14.8.2 Vorbelastungen.....40
14.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen) 40
15. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 41
15.1 Schutzgut Fläche 42
15.2 Schutzgut Mensch 42
15.2.1 Bauphase.....42
15.2.2 Bestands- und Betriebsphase.....43
15.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 43
15.3.1 Bauphase.....43

15.3.2 Bestands- und Betriebsphase 44
15.4 Schutzgüter Boden und Wasser 44
15.4.1 Bauphase 44
15.4.2 Bestands- und Betriebsphase 45
15.5 Schutzgut Luft und Klima 45
15.5.1 Bauphase 45
15.5.2 Bestands- und Betriebsphase 46
15.6 Schutzgut Landschaft 46
15.6.1 Bauphase 46
15.6.2 Bestands- und Betriebsphase 46
15.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 47
15.7.1 Bauphase 47
15.7.2 Bestands- und Betriebsphase 47
15.8 Wechselwirkungen 47
16. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 48
17. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 48
17.1 Prognose ohne die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 48
17.2 Prognose mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 48
17.2.1 Zusammenwirken mit Vorhaben benachbarter Plangebiete 49
17.2.2 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels 49
17.2.3 Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen 49
17.2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 50
18. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen 50
19. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) 51
20. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 51

21. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 51
22. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....51
23. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3. BauGB.....52
24. Abkürzungsverzeichnis.....53
25. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....53

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan, ARTELIA GmbH / Karl Steiger GmbH, 07.09.2021

TEIL 1 – 1. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE DÄTGEN

für das Gebiet: „nördlich der Straße L49, westlich und südlich der Straße Grotwisch, für das Flurstück 10/4, Flur 4, Gemarkung Dätgen“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. S. 398), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient eine Vermessung durch das Vermessungsbüro ÖbVi Kerstin Lott im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst das Flurstück 10/4 der Flur 4 der Gemarkung Dätgen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (4. Änderung) der Gemeinde Dätgen ist der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet / Autohof dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung beschloss am 06.10.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 getroffen werden. Bestehende Regelungen werden nicht noch einmal erläutert und sind daher weiterhin gültig.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen.

Südlich befindet sich die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter nordöstlich befindet sich die Bundesautobahn 7.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Nutzung als Autohof. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 2.900 m².

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Dätgen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 7 und zwischen den Unterzentren Nortorf und Bordesholm. Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung befindet sich gemäß den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Innerhalb dieses Vorbehaltsraumes sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht grundlegend belastet wird. Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Die Ausweisung des Autohofes an der Bundesautobahn 7 ist durch seine Versorgungsfunktion im überwiegend öffentlichen Interesse und wurde durch die Aufstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 bereits bestätigt. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Durch die Lage an der Autobahn dient die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für eine E-Schnellladestation der touristischen Infrastruktur und entspricht daher im Wesentlichen den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Stand 2018) trifft keine davon abweichenden Darstellungen für den Pangeltungsbereich.

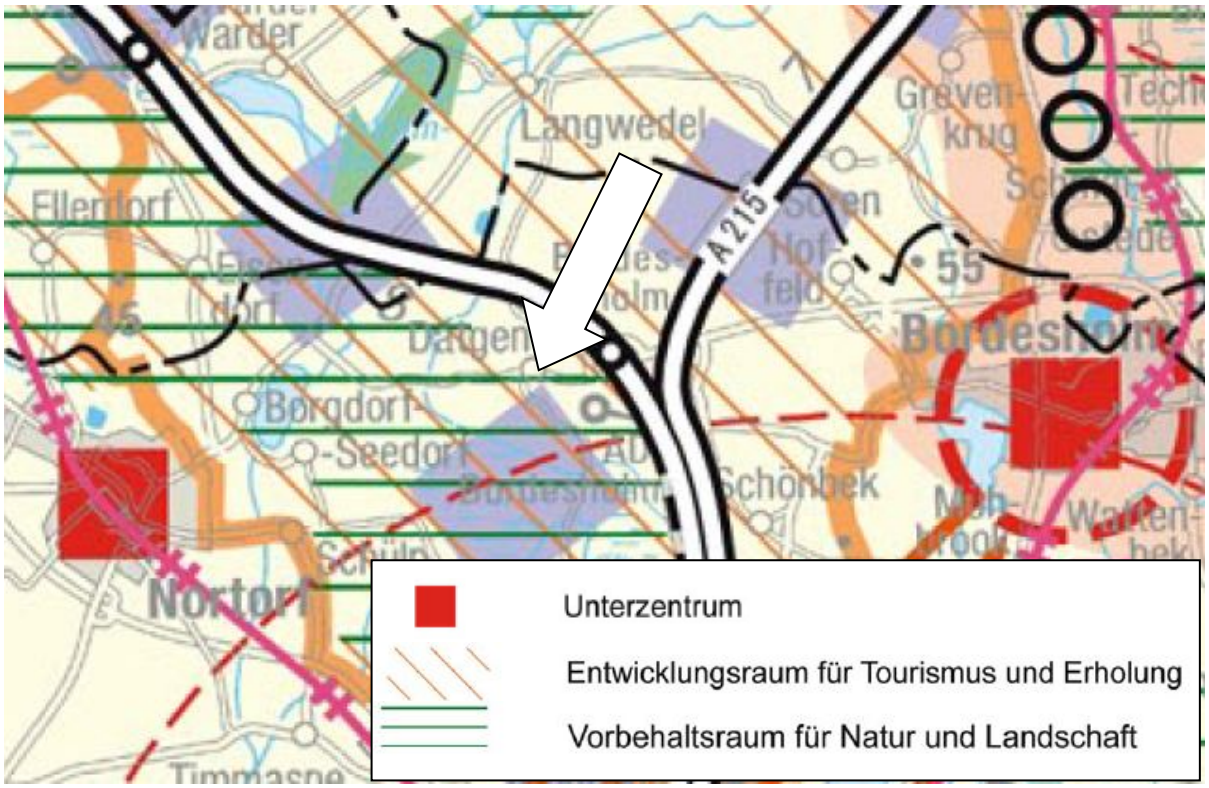

Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum III –** liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Durch die geplante Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für eine E-Schnellladestation dient die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 im Wesentlichen der Verbesserung der touristischen Infrastruktur und somit den Zielen des Regionalplanes.

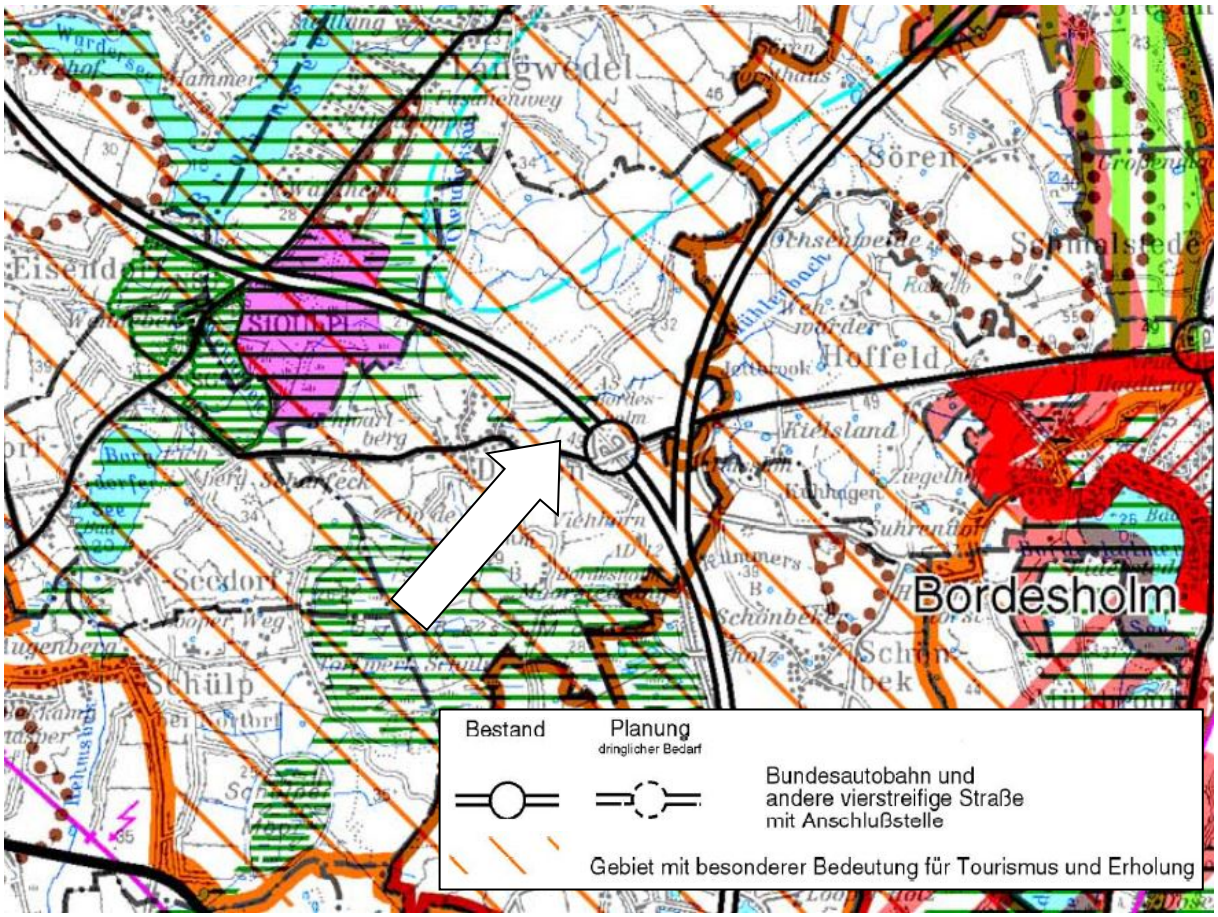

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht nordöstlich des Plangeltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundachse vor. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch außerhalb dieser Verbundachse. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Des Weiteren liegt der Plangeltungsbereich innerhalb des Naturparks Westensee. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB A7 und zum Autobahndreieck Bordesholm ist von einem bereits stark gestörten Bereich innerhalb des Naturparks auszugehen. Die Änderung von der ursprünglich geplanten Hotelnutzung zu einer Schnellladestation für Elektrofahrzeuge führt zu keiner stärkeren Störung. Weitere Darstellungen trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

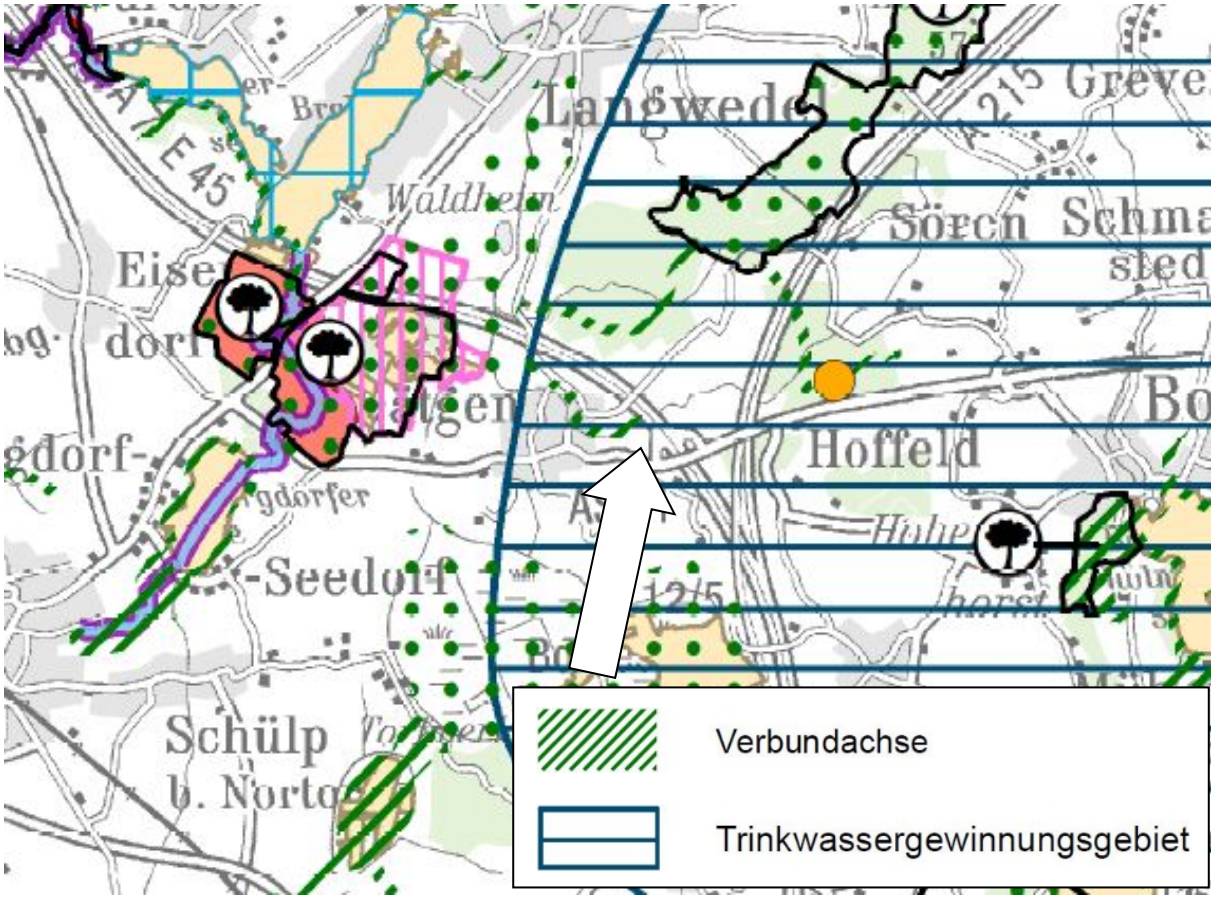

Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 1

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 2 sieht die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung vor. Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Darstellung eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergeben sich aufgrund der geplanten Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes als E-Schnellladestation für Elektromobilität nicht.

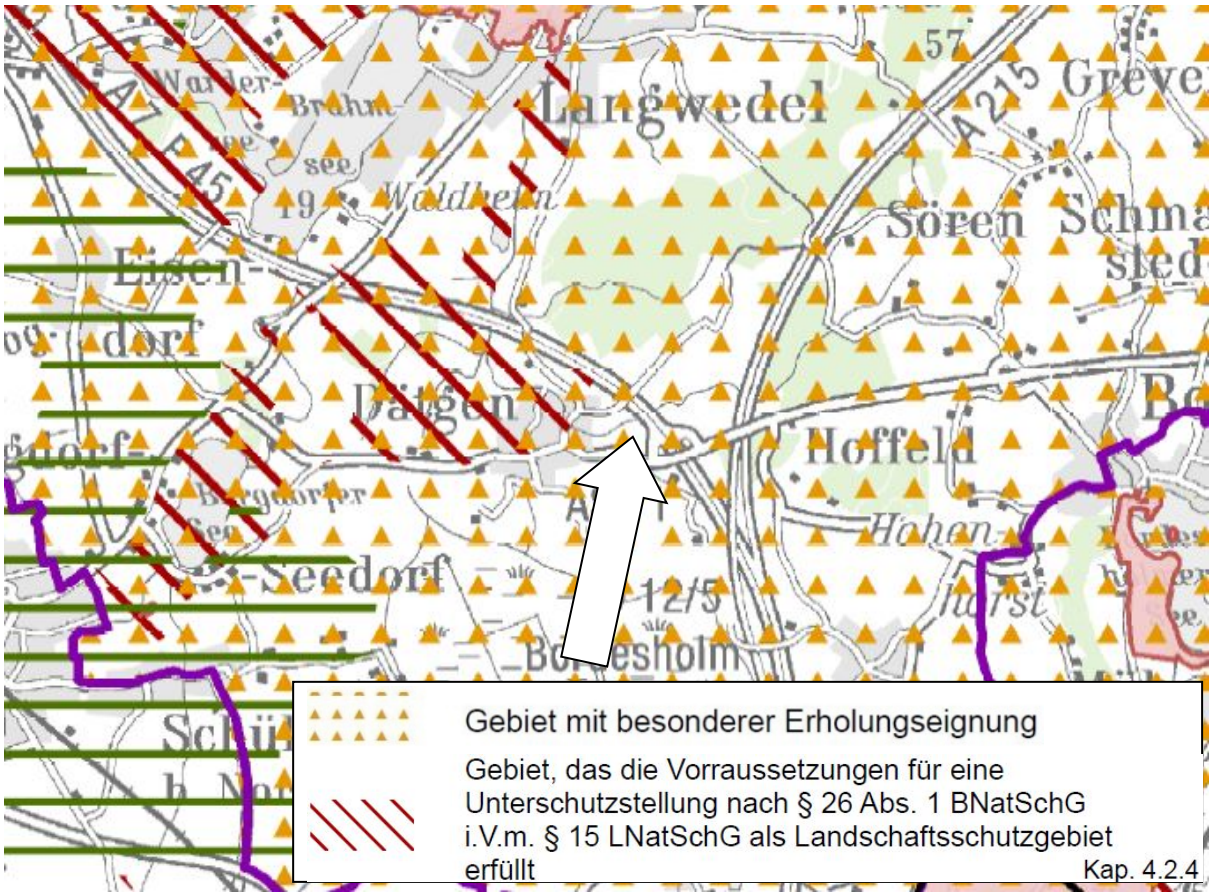

Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 2

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 3 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor.

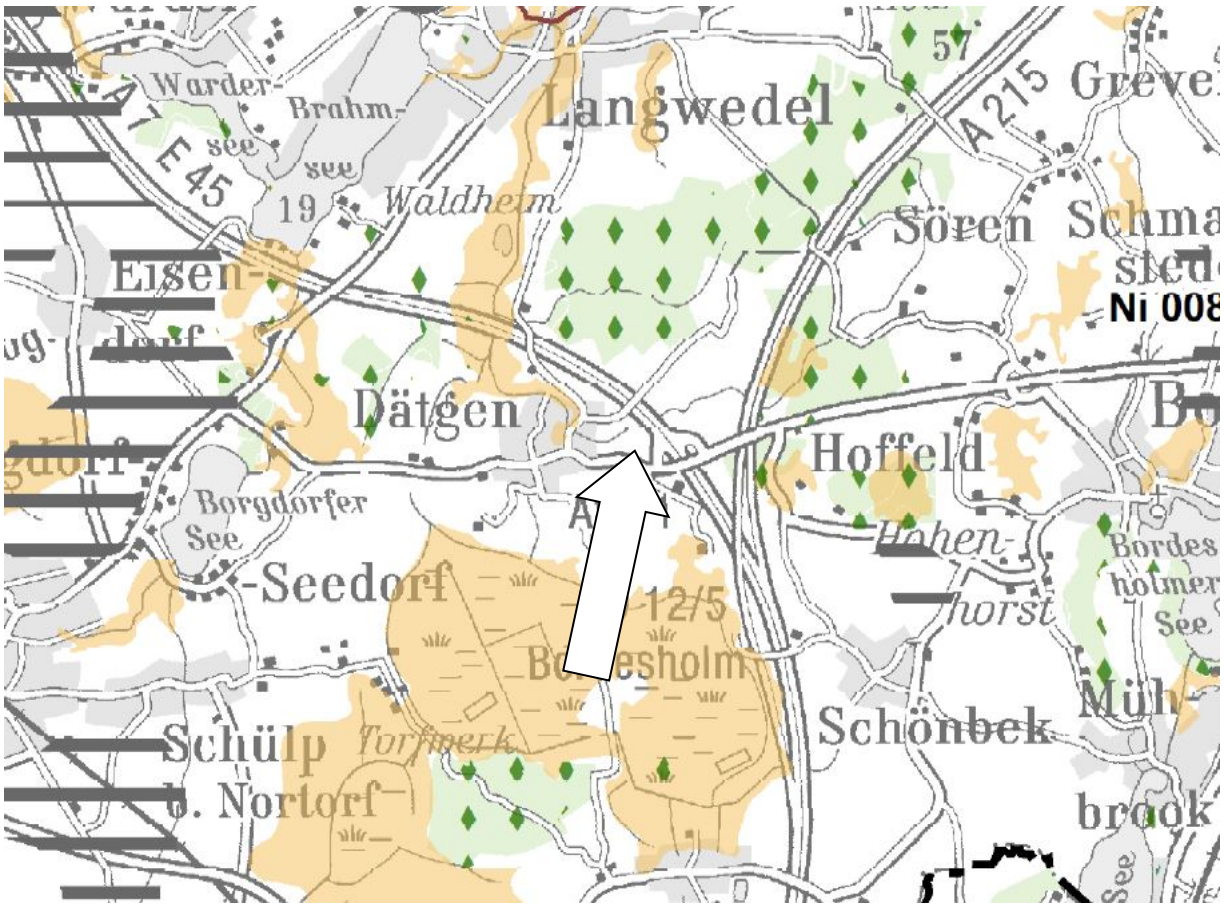

Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 2

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dätgen (4. Änderung) stellt den Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet / Autohof nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dar. Damit entspricht die geplante Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit dem Ziel der Errichtung einer E-Schnellladestation für Elektromobilität den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

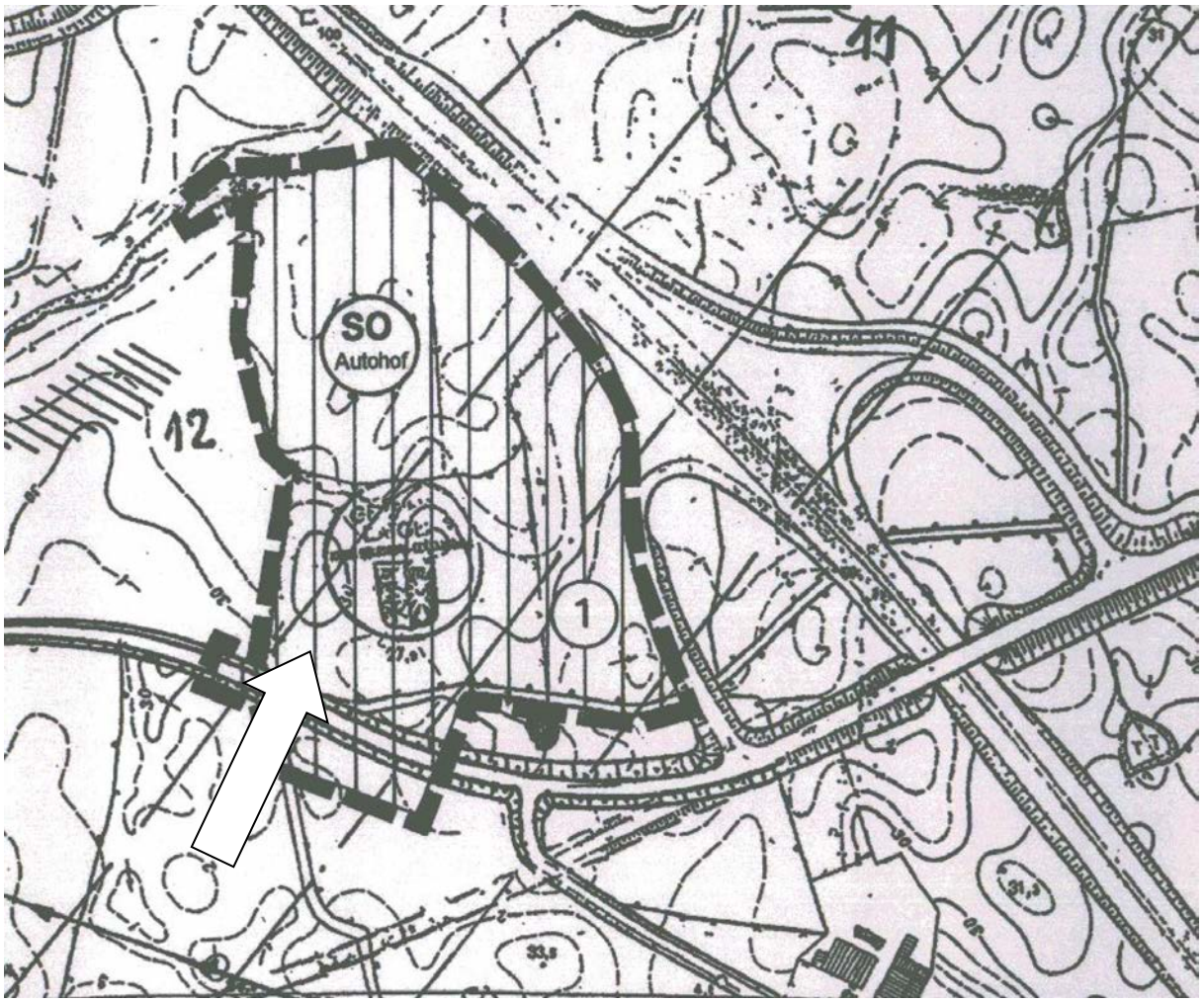

Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dätgen – 4. Änderung

Der **Landschaftsplan** (Bestandsplan) der Gemeinde Dätgen aus dem Jahr 1997 stellt den Plangeltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft / Acker dar. Westlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind Knicks dargestellt. Der Entwicklungsplan liegt derzeit noch nicht vor. Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 zitiert den damaligen Entwurf des Entwicklungsplanes dahingehend, dass die Darstellung als Sondergebiet "Autohof" übernommen wird.

Die Gemeinde hat sich jedoch bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Entfall der Ackernutzung zugunsten der Nutzung als Sondergebiet Autohof entschieden. Der Erhalt des westlich angrenzenden Knicks wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt im Rahmen der 1. Änderung weiterhin bestehen.

Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Dätgen

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes.**

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.

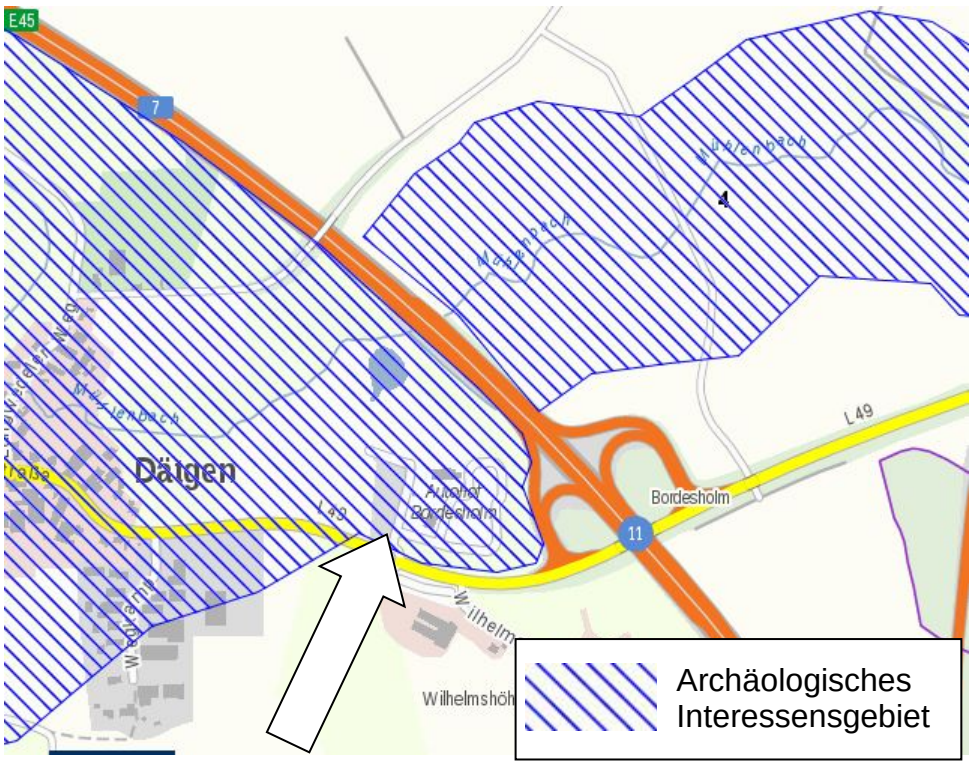

Abbildung 8 – Ausschnitt aus dem Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie dargestellt. Bisher wurde diese Nutzung nicht realisiert und wird in der vorgesehenen Form auch nicht mehr umgesetzt.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 10/4 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Errichtung einer E-Schnelllade-Station für Elektro-Fahrzeuge. Insgesamt sind 24 Schnellladeplätze an 12 Schnellladesäulen vorgesehen.

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die vorhandene Infrastruktur (Stromanschluss mit ausreichenden Kapazitäten) eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Änderung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes zur Herstellung einer E-Schnellladestation für Elektromobilität – Elektro-Ladepark,
- Anpassungen an den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig in Privateigentum.

Vorhabenträger ist:

EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG*
Kraftwerkstraße 1

74847 Obrigheim

*Bei der EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Gesellschaft im Konzernverbund der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Es ist die Änderung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes Autohof – Hotel / Gastronomie in eine Zweckbestimmung Autohof - E-Schnellladestation vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgen Änderungen an den geplanten Verkehrsflächen entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Die verkehrliche Erschließung zu dieser geplanten E-Schnellladestation erfolgt über die bereits erstellte Grundstückszufahrt an der Straße "Grotwisch". Eine zusätzliche Erschließung ist daher nicht erforderlich. Die vorhandene Infrastruktur (Stromanschluss mit ausreichenden Kapazitäten) eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Sonstiges Sondergebiet Autohof – E-Schnellladestation

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 sah die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie vor. Im Rahmen der 1. Änderung soll nunmehr der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Autohof – E-Schnellladestation festgesetzt werden.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist aufgrund der geplanten Nutzung die Errichtung einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge und den dafür erforderlichen Zuwegungen und Nebenflächen zulässig. Vorgesehen sind Schnellladeplätze für 24 PKWs mit je 300 kW Ladeleistung und eine Umfahrt.

4.1.2 Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität / Umspannstation

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung einer Umspannstation vorgesehen. Die Fläche dieser Umspannstation wird im Rahmen der 1. Änderung

des Bebauungsplanes als Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität / Umspannstation festgesetzt. Die Flächengröße beträgt ca. 20m²

4.1.3 Private Grünfläche

Südlich an den Plangeltungsbereich der 1. Änderung angrenzend verläuft die Landesstraße 49. Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Schleswig-Holstein sind bauliche Anlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten in einem Abstand von 20m ab Fahrbahnrand unzulässig.

Die Fläche soll im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht bebaut werden. Sie wird daher als private Grünfläche festgesetzt. Die Anbauverbotszone (20m) wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 war für die Teilfläche der 1. Änderung eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Vorgesehen war eine Bebauung mit einem Hotel und umfangreiche Stellplatz- und Nebenanlagen. Diese Nutzung wird nicht mehr realisiert.

Im Rahmen der 1. Änderung ist nunmehr eine Nutzung als E-Schnellladestation für Elektromobilität vorgesehen. Umfangreiche bauliche Anlagen sind nicht mehr vorgesehen. Die überbaubaren Flächen wurden gegenüber der ursprünglichen Planung verringert. Aufgrund dessen wird die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung auf 0,6 reduziert.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Autohof – E-Schnellladestation für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dadurch können die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf dem Grundstück untergebracht werden.

4.2.2 Baugrenzen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 waren die Baugrenzen so festgesetzt, dass eine geplante Bebauung mit einem Hotel / Gastronomiebetrieb realisiert werden kann.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich im Wesentlichen keine Anpassungen an den Baugrenzen, da die geplanten hochbaulichen Anlagen (überdachte E-Schnellladeplätze) innerhalb des Baufensters realisiert werden können. Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Schleswig-Holstein auch ab dem südöstlich befindlichen Kreisverkehr freizuhalten ist. Die Baugrenze wurde entsprechend des geforderten Abstandes angepasst und beträgt nun 20 m ab dem Fahrbahnrand des Kreisverkehrs.

Im nördlichen Bereich beträgt der Abstand der Baugrenze von der Flurstücksgrenze ca. 7,50m. Im östlichen Bereich beträgt der Abstand ca. 4,00 m. Im westlichen Bereich beträgt der Abstand zwischen 4,70 m und 15,40 m.

4.2.3 Vollgeschosse

Im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ist für den Geltungsbereich der 1. Änderung eine dreigeschossige Bauweise vorgesehen, um eine geplante Bebauung mit einem Hotel / Gastronomiebetrieb realisieren zu können. Die geplante Nutzung als Hotel / Gastronomiebetrieb wird nicht mehr realisiert. Geplant ist im Rahmen der 1. Änderung die Herstellung einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge.

Die nunmehr vorgesehenen baulichen Anlagen beschränken sich auf überdachte E-Schnellladeplätze für PKWs sowie eine Umspannstation. Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird daher die Zahl der Vollgeschosse auf 1 Vollgeschoss reduziert.

4.3 Erhaltung von Knicks

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 sieht im westlichen Bereich den Erhalt eines Knickabschnitts vor. Er diente der Abschirmung gegenüber den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Lott durchgeführt. Dabei wurden unter anderem auch der Gehölzbestand und der Knickwallfuß ermittelt und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Der Knick wurde im Februar 2021 auf den Stock gesetzt. Dabei wurden geeignete Bäume als Überhälter belassen.

Dieser Knick ist zu erhalten. Bei einem Ausfall von Gehölzen ist er mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen(Nachpflanzungen):

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Bei Ersatzpflanzungen ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 – 150 cm Höhe.

4.4 Anpflanzung von Bäumen

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht zur Begrünung des ursprünglich geplanten Hotels / Gastronomiebetriebs die Anpflanzung von Bäumen vor. Die Anpflanzung von Bäumen wird im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus sieht die textliche Festsetzung 4.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 die verbindliche Anpflanzung von einem großkronigen heimischen Laubbaum je 5 PKW-Stellplätze vor.

Die Textziffer 4.1 wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung aufgehoben, da die Standorte der geplanten Bäume im Rahmen der 1. Änderung nunmehr verbindlich an der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen werden, um eine Verschattung der Photovoltaik-Elemente auf der Schnellladestation auszuschließen.

Um eine zu starke Einengung der Fahrflächen zu verhindern, werden Sorten mit schmalem Wuchs vorgegeben. Die genaue Position der dargestellten Baumstandorte kann variieren und ist im Rahmen der Erschließungsplanung festzulegen. Dabei sind Verschiebungen der Baumstandorte von bis zu 3,00 m zulässig. Des Weiteren sind die Standorte der zu pflanzenden Bäume so festzulegen, dass unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Bäume sind aus der nachfolgenden Liste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste Baumanpflanzungen:

Acer campestre ´Huibers Elegant´	Feldahorn
Carpinus betulus festigiata	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Fraxinus omus ´Meesk´ oder ´Rotterdam´	Blumenesche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

5. Gestalterische Festsetzungen

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 trifft Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen.

Demnach sind gemäß Textziffer 2.1 für die Gestaltung von Fassaden Putz-, Klinker- und Glasflächen, fertig gestaltete Metall- und Betonelemente sowie Holzfassaden zulässig. Darüber hinaus sind gemäß Textziffer 8.2 fensterlose Gebäudefassaden ab einer Länge von 20m mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Errichtung einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan handelt es sich bei der E-Schnellladestation um eine Überdachung aus einem Stahlgerüst mir Rundrohren. Eine Fassade im klassischem Sinne ist daher nicht vorgesehen. Die Textziffern 2.1 und 8.2 werden daher im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich aufgehoben.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das Sonstige Sondergebiet Autohof – E-Schnellladestation wird über die Straße "Grotwisch" erschlossen. Diese bindet im südlichen Bereich an die Landesstraße 49 an. Durch die Lage an der Bundesautobahn 7 eignet sich der Standort besonders zur Herstellung einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge.

Die Zufahrt zu den E-Schnellladeplätzen des Sonstigen Sondergebietes erfolgt im nordöstlichen Bereich des Grundstückes. Fußläufig wird das Sonstige Sondergebiet über einen bereits bestehenden parallel zum Plangeltungsbereich angelegten Fußweg erschlossen.

Südlich an den Plangeltungsbereich der 1. Änderung angrenzend verläuft die Landesstraße 49. Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Schleswig-Holstein sind bauliche Anlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten in einem Abstand von 20m ab Fahrbahnrand unzulässig. Die Anbauverbotszone gilt auch im Bereich des südöstlich angrenzenden Kreisverkehrs, sie wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch". Für die Sicherstellung der erforderlichen Stromspannung ist im südwestlichen Bereich die Errichtung einer Umspannstation vorgesehen. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat in Ihrer Stellungnahme im Rahmen vom 16.07.2021 darauf hingewiesen, dass die Versorgung der geplanten E-Schnellladestation aus dem bestehenden Mittelspannungsnetz möglich ist. Darüber hinaus ist auf der E-Schnellladestation die Errichtung von Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Durch die Photovoltaik-Elemente kann der Bedarf zumindest teilweise gedeckt werden, teilweise erfolgt eine Einspeisung in das Mittelspannungsnetz.

Eine Versorgung mit **Wasser und Gas** ist aufgrund der geplanten Nutzung als E-Schnellladestation nicht erforderlich. Bei Bedarf könnte aber die Wasser- und Gasversorgung durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch" sichergestellt werden. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch".

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Straße "Grotwisch" aufzustellen.

Eine **Schmutzwasserentsorgung** ist nicht vorgesehen, da kein Schmutzwasser durch die Nutzung als E-Schnellladestation anfallen kann. Bei Bedarf kann aber an das bestehende Schmutzwassernetz innerhalb der Straße "Grotwisch" angebunden werden. Öffentlich zugängliche Toiletten sind im Bereich der E-Schnellladestation nicht vorgesehen. Dazu werden mit den angrenzenden Betreibern des Autohofes und des Schnell-Restaurants vertragliche Vereinbarungen geschlossen.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Straße "Grotwisch". Die Nennweite der anliegenden Leitungen betragen DN110.

Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sichergestellt.

Das anfallende **Niederschlagswasser** wird in die bestehenden Regenwasserleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch" eingeleitet. Im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehen und bereits realisiert.

8. Natur- und Artenschutz

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eine mit Gras bewachsene Fläche. Im westlichen Bereich begrenzt ein Knick, der erhalten bleiben soll, das Plangebiet. Der Knick wurde im Winter auf den Stock gesetzt. Dabei wurden geeignete Bäume als Überhälter belassen. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Gehölze mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden.

Die im Knick vorhandenen Gehölze werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel wird auf die Einhaltung der Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres) verwiesen. Der bestehende Knick soll weiterhin erhalten bleiben.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird der Bau- und Betrieb einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge an einer wichtigen Hauptverkehrsachse ermöglicht. Damit will die Gemeinde Dätgen einen nachhaltigen Beitrag zu einem emissionsfreien Verkehrskonzept leisten.
- Die vorgesehenen Dachflächen der Ladestationen werden mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet und produzieren somit einen Teil der benötigten Energie selbst. Die Anlage wird als Überschuss-Einspeise-Anlage betrieben, bei der die erzeugte Energie primär zur Ladung der Fahrzeuge genutzt und bei Überschuss in das Stromnetz eingespeist wird.

10. Kosten und Finanzierung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzlichen Erschließungsflächen.

Es entstehen der Gemeinde Dätgen technische Folgekosten. In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Dätgen entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

11. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	**Fläche in m²**
Sonstige Sondergebiet Autohof – E-Schnellladestation darin enthalten Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannstation)	2.578 20
Private Grünfläche	321
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	**2.900**

12. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig im Privateigentum.

TEIL 2 – 1. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE DÄTGEN

UMWELTBERICHT

13. Einleitung

13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Südlich befindet sich die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter nordöstlich befindet sich die Bundesautobahn 7.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Nutzung als Autohof. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie dargestellt. Bisher wurde diese Nutzung nicht realisiert und wird in der vorgesehenen Form auch nicht mehr umgesetzt.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 10/4 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Errichtung einer E-Schnellladestation für Elektro-Fahrzeuge. Vorgesehen sind Schnellladeplätze für 24 PKWs mit je 300 kW Ladeleistung und eine Umfahrt.

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die vorhandene Infrastruktur (Stromanschluss mit ausreichenden Kapazitäten) eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze. Darüber hinaus ist über Photovoltaikanlagen die Stromerzeugung vor Ort vorgesehen. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das Vorhaben ermöglichen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 2.900 m².

13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht nordöstlich des Plangeltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundachse vor. Die Verbundachse kennzeichnet den Verlauf des Mühlenbaches und gewässerbegleitender Strukturen. Diese können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Auch hierfür ist eine Betroffenheit auszuschließen. Durch die E-Schnellladestation wird das Grundwasser nicht beeinträchtigt, da keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt werden. Weitere Darstellungen trifft Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes nicht. Karte 2 sieht die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung vor. Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergeben sich aufgrund der geplanten Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes als E-Schnellladestation nicht. Östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Darstellung eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des **Naturparks** Westensee. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB A7 und zum Autobahndreieck Bordesholm ist von einem bereits stark gestörten Bereich innerhalb des Naturparks auszugehen. Die Änderung von der ursprünglich geplanten Hotelnutzung zu einer Schnellladestation für Elektrofahrzeuge führt zu keiner stärkeren Störung.

Der **Landschaftsplan** (Bestandsplan) der Gemeinde Dätgen aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche / Acker dar. Westlich ist ein Knick dargestellt. Die Gemeinde hat sich jedoch bereits mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 für den Entfall der Ackernutzung zugunsten einer Nutzung als Sondergebiet / Autohof entschieden. Der Erhalt des westlich angrenzenden Knicks wurde im Bebauungsplan Nr. 1 verbindlich festgesetzt. Diese

Festsetzung bleibt im Rahmen der 1. Änderung weiterhin bestehen. Der Entwicklungsteil des Landschaftsplanes liegt nicht vor. Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 zitiert den damaligen Entwurf des Entwicklungsplanes dahingehend, dass die Darstellung als Sondergebiet "Autohof" übernommen wird.

Der **Grünordnungsplan** zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 enthält die Darstellung zur Anpflanzung von Bäumen innerhalb der Stellplatzanlage des ursprünglich vorgesehenen Hotels. Diese Planung wird nicht mehr umgesetzt. Stattdessen wurden zu pflanzende Bäume an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung vorgesehen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes.** Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

13.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

14. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

14.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um einen Teilbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient somit der Innenentwicklung. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen erfolgt durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

14.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden.

14.2.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um einen Teilbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für einen Autohof. Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge vorgesehen.

Die Ortslage Dätgen liegt westlich des Plangebietes in ca. 350 m Entfernung. Das Plangebiet ist für die Bewertung des Wohnumfeldes dieser Menschen in der Ortslage Dätgen nicht relevant.

Eine Wohnnutzung findet im Plangeltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht statt. Eine Erholungsnutzung für die Bewohner der Gemeinde Dätgen ist aufgrund der umliegenden Hauptverkehrsstraßen nicht gegeben. Naherholungsgebiete oder Wanderwege, die der Naherholung dienen, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich hat daher für die in der Umgebung wohnenden Menschen zurzeit eine geringe Bedeutung.

14.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegen aufgrund der geringen Eignung für Wohnen, Erholungs- und Naherholungsnutzung nicht vor.

14.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

14.3.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eine mit Gras bewachsene Fläche. Im westlichen Bereich begrenzt ein Knick, der erhalten bleiben soll, das Plangebiet. Der Knick wurde im Winter auf den Stock gesetzt. Dabei wurden geeignete Bäume als Überhälter belassen. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Westlich des oben genannten Knicks grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Östlich befindet sich der bestehende Autohof.

Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Gehölze mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden. Tagesverstecke können aber auch Gehölze mit geringerem Umfang bieten. Es wird daher auf die artenschutzrechtlich erforderliche verkürzte Rodungsfrist hingewiesen.

Die im Knick vorhandenen Gehölze werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Aufgrund der Lage und der benachbarten Nutzungen ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Vogelarten zu rechnen, da diesen Arten i.d.R. höhere Fluchtdistanzen zuzuordnen sind. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel wird auf die Einhaltung der Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres) verwiesen. Der bestehende Knick soll weiterhin erhalten bleiben.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Der Erhalt und Schutz des westlichen Knicks ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 bereits geregelt. Davon wird nicht abgewichen. Die Festsetzungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 übernommen.

14.3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt der Vorbelastung durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1.

14.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

3. Nutzungsfunktion als

- als Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Da es sich ursprünglich um eine Ackerfläche handelt, wird nach derzeitigem Erkenntnisstand davon ausgegangen, dass keine Altlasten vorhanden sind. Informationen über eine altlastenverdächtige Fläche oder über eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche liegen nicht vor (Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.07.2021 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

Die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wurde anhand der Bodentypen bewertet.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte wurde durch Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ermittelt.

14.4.1 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein[1] stehen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Parabraunerde aus Geschiebedecksand und Pseudogley aus Geschiebedecksand an. Für die Landwirtschaft sind es hochwertige Böden.

Bei Parabraunerde handelt es sich um einen weitverbreiteten Bodentyp aus primär kalkhaltigem Lockergestein. Diese Bodenart ist geprägt durch lehmige bzw. schluffig-tonige eiszeitliche Sedimente, die das Ausgangsmaterial der Parabraunerde darstellen. Parabraunerden eignen sich aufgrund der natürlichen Nährstoff- als auch Wasserversorgung für landwirtschaftliche Zwecke. Die Wasserdurchlässigkeit ist dieser Bodenart ist mittelmäßig.[2]

Bei Pseudogley handelt es sich um eine Bodenart, die durch Stauwasser geprägt ist und sich nur beim Vorhandensein schwer wasserdurchlässiger Schichten bildet. Dieser Bodentyp eignet sich sowohl als Acker als auch als Grünland. Das Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe ist hoch, die Wasserdurchlässigkeit gering.[3]

Die natürliche Funktion dieses Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist vorhanden, weil Wasser und Nährstoffe gebunden werden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen haben die anstehenden Böden einen hohen Wert, da sie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers dem Naturkreislauf dienen.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins hat aber im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Bei einem archäologischen Interessensgebiet handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (DSchG) um einen Bereich, von dem bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort

[1] Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 1825 Nortorf, Flintbek 2009
[2] Die Böden Schleswig-Holsteins, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek 2019
[3] ebd.

Kulturdenkmale befinden. Erarbeiten innerhalb dieser Bereiche bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Parabraunerde ist ein weit verbreiteter Bodentyp. Hinweise auf erdgeschichtliche Besonderheiten sind nicht vorhanden. Ein im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein dargestelltes Geotop-Potenzialgebiet (Ausläufer eines eiszeitlichen Tunneltales – Niederungen von Ohlendieksau und Mühlenbach) erfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht.

Als Fläche für Siedlung und Erholung ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage abseits der bestehenden Ortslage Dätgen und nahe der Landesstraße 49 (L49) sowie der Bundesautobahn 7 (A7) wenig geeignet. Die Eignung als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund der anstehenden Bodentypen vorhanden. Als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist das Plangebiet aufgrund der Nähe zu wichtigen Hauptverkehrsstraßen geeignet, und aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 auch bereits vorgesehen.

14.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastung des Bodens im Plangebiet bestehen nicht. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt. Altablagerungen und Altstandorte sind innerhalb des Plangeltungsbereiches ebenfalls nicht bekannt.

14.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein[4] ermittelt.

[4] Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holsteins, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php, Letzter Zugriff 22.07.2021

14.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken, das der Entwässerung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers für den gesamten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 dient. Circa 250 m nördlich des Plangebietes verläuft in Südwest / Nordost-Richtung der Mühlenbach. Er wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Grundwasser: Die Grundwasserstände wurden im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht ermittelt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Somit hat das Gebiet eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz kommt bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu.

14.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge.

14.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter wurden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren wurden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

14.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Die Lage des Gebietes an Hauptverkehrsstraßen kommt als mögliche Ursache von Beeinträchtigungen der Luftqualität der Straßenverkehr in Betracht. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage an stark befahrenen Straßen (L 49, A 7 und Autobahndreieck Bordesholm) und das Verkehrsaufkommen des angrenzenden Autohofes, aber auch durch die angrenzende freie Landschaft. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstäube wurden im Jahr 2018 sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m^3 wurde im Jahr 2018 an der Station Lübeck-St. Jürgen zweimal und in Barsbüttel einmal überschritten. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.[5]

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht geeignet, für eine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu sorgen. Ziel ist die Herstellung von E-Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge. Die Gemeinde Dätgen will damit einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und somit auch zur Verbesserung der Luftqualität.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

14.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

[5] Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2018, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Oktober 2019 – korrigiert Dezember 2019.

14.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

14.7.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte durch Geländebegehung. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert.

Der Plangeltungsbereich ist unbebaut und mit Rasen bewachsen. Westlich grenzt ein Knick an den Plangeltungsbereich an. Dieser wurde im Februar 2021 auf den Stock gesetzt. Dabei wurden geeignete Bäume als Überhälter belassen. Südlich begrenzt die L49 den Plangeltungsbereich, weiter südlich befindet sich ein gemeindeübergreifendes Gewerbegebiet, welches momentan erschlossen und bebaut wird. Östlich und nordöstlich befindet sich der Autohof Bordesholm. Westlich befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Dätgen ist somit geprägt durch Hauptverkehrsstraßen sowie einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung. Der Knick im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches stellt ein Landschaftsstrukturelement dar.

Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch den Wechsel zwischen linearen Gehölzstrukturen, wie z.B. vorhandener Knicks und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen, sowie durch die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen.

Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven Nutzungen beeinträchtigt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft.

14.7.2 Vorbelastungen

Die bestehenden Vorbelastungen wurden für die Bewertung bereits beschrieben. Darüber hinaus unterliegt das Plangebiet bereits der Vorbelastung durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1. Die Nutzung als E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die den Raum prägt.

Eine Vorbelastung für die Erholungseignung der Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist die von der BAB A7 ausgehende Lärmbelastung. Im Plangebiet liegt der Wert des Umgebungslärms tagsüber in dem Bereich zwischen 60 und 65 dB(A)[6]. Nachts liegt der Wert noch zwischen 55 und 60 dB(A). Die Erholungseignung der Landschaft ist hier lärmbedingt deutliche eingeschränkt.

14.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff kulturelles Erbe bezeichnet Zeugnisse menschlichen Handelns, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Dazu können Sachen gehören, aber auch Raumbezüge wie Sichtachsen und Teile einer Kulturlandschaft - Baudenkmäler und archäologische Denkmäler und deren Umgebung, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende sonstige Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

14.8.1 Bestand und Bewertung

Das Archäologische Landesamt hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes** befindet.

[6] Quelle: Kartenservice Umgebungslärm Schleswig-Holstein, Lärmkartierung 2017, http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php, Letzter Zugriff 02.08.2021

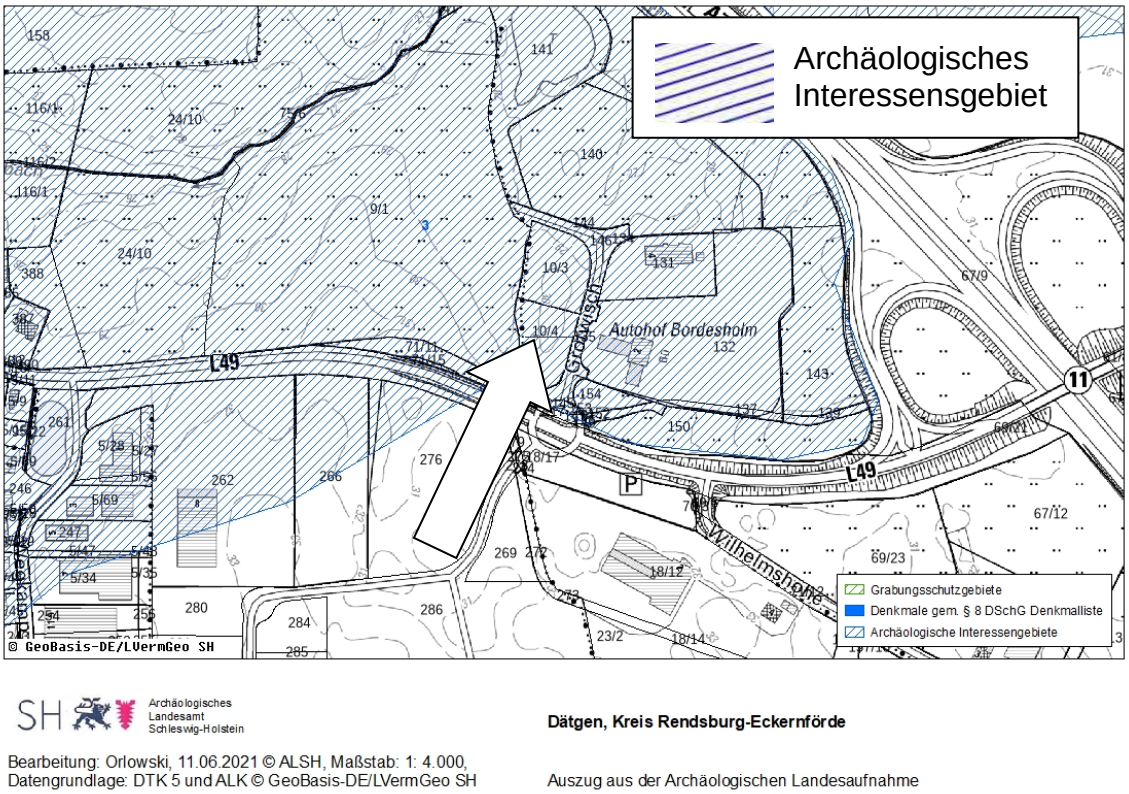

Abbildung 9 – Ausschnitt aus der Archäologischen Landesaufnahme

Bei einem archäologischen Interessensgebiet handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (DSchG) um einen Bereich, von dem bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten innerhalb dieser Bereiche bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Als Sachgüter sind die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen in der näheren Umgebung zu berücksichtigen.

14.8.2 Vorbelastungen

Mögliche Vorbelastungen bestehen durch das Archäologische Interessensgebiet. Die Sachgüter Straßen sind durch den Verkehr vorbelastet.

14.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Tiere und Pflanzen bilden zusammen mit den abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima Ökosysteme. Zwischen den einzelnen Faktoren der Ökosysteme bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Wenn ein Faktor vorhabenbedingt verändert wird, kann das auch Auswirkungen auf die anderen Faktoren haben. Aus dem Grunde werden die Schutzgüter der Umweltprüfung nicht nur einzeln für sich betrachtet, sondern auch das Beziehungsgeflecht, also die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine vollständige Analyse der Ökosysteme ist allerdings im Rahmen eines Umweltberichtes nicht zu leisten und ist auch nicht gefordert. Ein wesentlicher Teil dieses Wirkungsgefüges wird bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt behandelt. An dieser Stelle sind daher nur die darüber hinausgehenden Wechselwirkungen zu untersuchen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Für das **Schutzgut Mensch** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens in unmittelbarer Nähe sowie die bestehenden Nutzungen durch den Autohof und die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen wirken sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben.

Zum **Schutzgut Wasser** gehört das Grundwasser, das hier der Trinkwassergewinnung dient und deshalb eines besonderen über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes bedarf.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die vorbelastete Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung zum Teil vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Der vorhandene Knick ist wertvoller Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft. Die angrenzenden Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, gewerblich genutzte Flächen sowie die Hauptverkehrsstraßen prägen in diesem Bereich die Landschaft und limitieren das Lebensraumangebot für Pflanzen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

15. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Grundsätzlich sind die Auswirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die Bauphase bezeichnet das Einrichten der Fläche für die E-Schnellladestation, einschließlich der Flächenversiegelungen und der Errichtung der überdachten E-Schnellladestation. Die Anlage- und Betriebsphase bezeichnet den Bestand und das Betreiben der Anlage, also der E-Schnellladestation. Da die Differenzierung der Anlage- und der Betriebsphase hier nicht sinnvoll ist, werden diese beiden Phasen zusammengefasst.

15.1 Schutzgut Fläche

Aufgrund der Nähe und der bereits bestehenden Anbindung an Hauptverkehrsstraßen besteht keine andere Möglichkeit, als einen Teil der freien Landschaft für die E-Schnellladestation in Anspruch zu nehmen. Die Plangebietsfläche wurde im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Sondergebiet Autohof dargestellt. Darüber hinaus existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie vorsieht. Bisher wurde diese Nutzung nicht realisiert und wird in der vorgesehenen Form auch nicht mehr umgesetzt.

Die Flächeninanspruchnahme wurde soweit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,6 reduziert.

Es ist daher von nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

15.2 Schutzgut Mensch

15.2.1 Bauphase

Als Bauphase wird hier die Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung der überdachten E-Schnellladestation angesehen. Die Erschließungsarbeiten und die Errichtung der E-Schnellladestation werden in einem Zuge durchgeführt.

Für den Bau der Erschließung wird der Oberboden abgeschoben und der darunter befindliche Boden ausgehoben, soweit es für den Bau der Stellplatzanlagen erforderlich ist. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden verlegt. Dafür ist Schwerlastverkehr auf den heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen innerhalb der Plangebietsfläche erforderlich.

Die in der Umgebung lebenden Menschen werden durch den erhöhten Betrieb auf den Straßen und den Maschineneinsatz innerhalb der Fläche durch Lärm und Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren belastet. Dies ist aber eine zeitlich begrenzte Phase, die für jedermann hinnehmbar ist. Mit Gefahren für die vor Ort lebenden und auf der Baustelle arbeitenden Menschen ist bei Einhaltung der geltenden Straßenverkehrs- und Unfallverhütungsvorschriften nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen. Die Kumulierung von Vorhaben ist nicht

zu erwarten, da die Erschließungsarbeiten des südlich gelegenen gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes bereits abgeschlossen sind.

15.2.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Dätgen in einem Bereich weiterentwickelt, in dem bereits ein Bebauungsplan rechtskräftig ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 war die Errichtung eines Hotels bzw. eines Restaurants geplant. Diese geplante Nutzung wird nicht mehr realisiert.

Die wenigen Bewohner in der näheren Umgebung haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Grasfläche. In Zukunft wird sich auf dieser Fläche eine E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge befinden. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst.

Der Verkehr zur geplanten E-Schnellladestation für wird hauptsächlich aus Richtung Osten von der Bundesautobahn 7 über die Landesstraße zugeführt. Wohnnutzungen in der Ortslage Dätgen (westlich des Plangeltungsbereiches) werden dadurch nicht zusätzlich beeinträchtigt.

15.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

15.3.1 Bauphase

Für den Bau der Erschließungsanlagen und der E-Schnellladestation werden Flächen in Anspruch genommen, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen bisher eine geringe Bedeutung hatten. Die Betriebsamkeit auf der Fläche und die Lärmemissionen können auch für Tiere nachteilige Auswirkungen haben. Da aber im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung nur Tierarten festgestellt wurden bzw. ihr Vorkommen prognostiziert wurde, die regelmäßig in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen sind, ist nicht von hoher Störungsanfälligkeit auszugehen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen. Für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich während der Bauphase keine anderen Auswirkungen als durch den Bestand der E-Schnellladestation, so dass hierfür eine gesonderte Betrachtung unterbleiben kann.

15.3.2 Bestands- und Betriebsphase

Es soll eine bislang ungenutzte Fläche eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bau einer E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar. Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Die in geringem Umfang vorhandenen Arten sind typisch für besiedelte und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden störungstolerante Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Die Auswirkungen der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

15.4 Schutzgüter Boden und Wasser

15.4.1 Bauphase

Für die Erschließungsarbeiten und den Bau der E-Schnellladestationen wird der Boden im Plangebiet in Anspruch genommen. Das gilt sowohl für die Erschließungswege und die Standorte der E-Schnellladestation, als auch für die zur Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten benötigten Arbeitsbereiche. Der Oberboden wird abgeschoben und so gelagert, dass er in nutzbarem, also belebtem Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB). Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird er vor Ort wieder aufgetragen. Die Auswirkungen auf den Boden sind geringer als nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1.

Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig gemäht und gepflegt, die Bearbeitung erfolgt somit ebenfalls flächendeckend. Darin ist also keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung zu sehen.

Der Bau von Kellergeschossen ist aufgrund der geplanten E-Schnellladestation nicht vorgesehen. Es erfolgt somit keine dauerhafte Grundwasserabsenkung beispielsweise durch Drainagen.

15.4.2 Bestands- und Betriebsphase

Der Bau von Zuwegungen und der überdachten E-Schnellladestation ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

In dem Plangebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Flächenversiegelungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 reduziert und nicht durchgängig vorgenommen werden. Die Randbereiche bleiben unversiegelt und werden gärtnerisch genutzt. Die Auswirkungen auf den Boden sind geringer als nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1.

Die grundsätzlich geringere Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar. Im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 ist bereits ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden. Das auf den Dach- und Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt in das Regenwasserrückhaltebecken abgeleitet. Von dort erfolgt eine Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung in ein Grabensystem.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes ist damit nicht zu erwarten. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

15.5 Schutzgut Luft und Klima

15.5.1 Bauphase

Während der Bauphase entstehen durch den Transport von Baumaterialien und den Einsatz von Baumaschinen mehr Luftschadstoffe aus Verbrennungsmotoren als später im Bestand des Gebietes. Diese Belastung der Luft wird aber vorübergehend sein. Aufgrund der Lage des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft erfolgt ein guter Luftaustausch, der hohe Schadstoffkonzentrationen im gesamten Gebiet verhindert. Die vorübergehende Steigerung der Schadstoffbelastung ist eine nachteilige, aber keine erheblich nachteilige Auswirkung der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind geringer als nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1.

15.5.2 Bestands- und Betriebsphase

Anlagen, wie beispielsweise Heizungsanlagen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben könnten, sind nicht vorgesehen. Die Fläche wird auch in der Bestandsphase konzeptbedingt nicht durch fossil betriebene Fahrzeuge befahren. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind geringer als nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse die Gefahr, dass Regenwasser nur verzögert von der Regenwasserkanalisation abgeleitet werden kann.

15.6 Schutzgut Landschaft

15.6.1 Bauphase

Die Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes während der Bauphase wird von der angrenzenden Straße aus wahrnehmbar sein. Es wird eine deutlich höhere Aktivität sein als durch die bisherige Nutzung. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist jedoch der vorübergehende Charakter dieser Auswirkungen zu berücksichtigen, wodurch sie als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

15.6.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Freifläche in Anspruch genommen, die bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist, bisher aber noch nicht bebaut wurde. Dadurch erfolgt eine Angliederung einer Fläche an den Siedlungszusammenhang (Autohof). Der westlich angrenzende Knick bleibt bestehen. Es besteht dadurch weiterhin eine optische Abschirmung des weiter westlich gelegenen Siedlungsbereiches der Gemeinde Dätgen.

15.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

15.7.1 Bauphase

Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Da sich der Plangeltungsbereich aber innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet, kann eine Betroffenheit während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen bedürfen die Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die Sachgüter in der Umgebung, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden. Dadurch können die Gemeindestraßen, die Landesstraßen bzw. die Autobahn beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend und daher als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die Landesstraße und die Autobahn sind für Schwerlastverkehr ausgelegt, so das dort ebenfalls nicht von erheblichen nachteiligen Auswirklungen auszugehen ist.

15.7.2 Bestands- und Betriebsphase

Da nach bisherigem Kenntnisstand keine schützenswerten Güter des kulturellen Erbes im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung vorhanden sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch Elektrofahrzeuge, die die E-Schnellladestation anfahren, kann von der Landesstraße 49 und von der Bundesautobahn 7 aufgenommen werden.

15.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter geringer sind, als nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1.

16. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben soll eine bereits als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie ausgewiesene Fläche in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Plangeltungsbereich zukünftig als Sonstiges Sondergebiet Autohof – E-Schnellladestation festgesetzt.

Diese Vorgehensweise minimiert bereits Auswirkungen auf einige Schutzgüter und entspricht dem Ziel des Baugesetzbuches, bereits in Anspruch genommene Flächen wieder nutzbar zu machen bzw. umzunutzen.

17. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

17.1 Prognose ohne die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Ohne die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes würde die projektierte Fläche voraussichtlich weiterhin als Grasfläche ungenutzt bleiben, bis die bisher vorgesehene Nutzung (Hotel / Gastronomie) realisiert werden würde. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine andere Nutzung außer als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie an dieser Stelle wahrscheinlich wäre. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben. Nachteilige Auswirkungen würden sich dadurch nicht ergeben.

17.2 Prognose mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ergibt sich für den Vorhabenträger die Möglichkeit der Errichtung der geplanten E-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge. Da die Grundflächenzahl gegenüber den bestehenden Festsetzungen von 0,8 auf 0,6 reduziert wird, ergibt sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eine Minimierung des Eingriffs. Darüber hinaus wird durch die Änderung des Bebauungsplanes ein Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept geleistet.

17.2.1 Zusammenwirken mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der Plangeltungsbereich ist bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der die Zweckbestimmung Autohof bereits vorsieht. Das Vorhaben schließt somit an die Tätigkeit des bestehenden Autohofes an. Darüber hinaus schließen sich südlich der L 49 weitere gewerbliche Flächen eines gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes an.

Es wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter festgestellt. Damit sind auch zusätzliche Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ausgeschlossen.

17.2.2 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben wird in einem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan umgesetzt. Durch die Bereitstellung einer E-Schnellladestation wird ein Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept geleistet und somit auch zur Reduzierung von CO2-Emissionen.

Es ist nichts ersichtlich, was dieses Vorhaben anfällig machen könnte gegenüber den Folgen des Klimawandels. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse die Gefahr, dass Regenwasser nicht schnell genug von der Regenwasserkanalisation abgeleitet wird und sich somit für kurze Zeit auf der Fläche sammeln kann.

17.2.3 Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen, die sich auf die Menschen in der Umgebung und/oder auf die Umwelt auswirken könnten, sind beim Betrieb einer E-Schnellladestation nicht bekannt. Die Löschwasserversorgung ist durch bestehende Löschwasserentnahmestellen im Gebiet gesichert.

17.2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen aus den vorgenannten Gründen nicht.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Ein Risiko für das kulturelle Erbe kann durch Beachtung und Befolgung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetztes ausgeschlossen werden.

Die Risiken für die Umwelt sind überschaubar und können durch sachgerechte Maßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

18. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist die Umnutzung einer Fläche, die bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist. Zusätzliche Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhanges müssen somit nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird die Grundflächenzahl im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von 0,8 auf 0,6 reduziert. Es wird somit weniger Fläche in Anspruch genommen als im ursprünglichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 1 vorgesehen war.

Schutzgut Mensch – Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Der bestehende Knick bleibt erhalten und wird im Rahmen der 1. Änderung entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft – Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Der westliche Knick bleibt zur optischen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft und der Ortslage Dätgen erhalten.

19. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Eine konkrete Bilanzierung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der entsprechende Ausgleich bereits geleistet wurde. Gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert sich der Eingriff in den Boden aufgrund der Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,6.

Wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen werden aufgrund der Vornutzung nicht beeinträchtigt, so dass auch hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen vorzusehen sind.

20. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2021 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2016. Betriebssystem ist Windows 10.

21. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

22. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert, sodass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen derartiger Auswirkungen entfällt.

23. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3. BauGB

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen. Südlich befindet sich die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter nordöstlich befindet sich die Bundesautobahn 7.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 2.900 m².

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie dargestellt. Bisher wurde diese Nutzung nicht realisiert und wird in der vorgesehenen Form auch nicht mehr umgesetzt. Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 10/4 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Errichtung einer E-Schnelllade-Station für Elektro-Fahrzeuge. Insgesamt sind 24 Schnellladeplätze an 12 Schnellladesäulen vorgesehen. Dies ist wesentlich für die Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben.

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die vorhandene Infrastruktur (Stromanschluss mit ausreichenden Kapazitäten) eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind über die vorher geplante Bebauung hinaus keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Naturschutzrechtlicher Ausgleich ist deshalb nicht zu leisten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

24. Abkürzungsverzeichnis

A 7	Autobahn 7
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8. August 2020
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 V v. 27. September 2017
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 290 V v. 19. Juli 2020
DSchG	Denkmalschutzgesetz
ebd.	ebenda
FNP	Flächennutzungsplan
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
L 49	Landesstraße 49
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z.T.	Zum Teil

25. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 1825 Nortorf, Flintbek 2009
- Die Böden Schleswig-Holsteins, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek 2019
- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holsteins, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php, Letzter Zugriff 22.07.2021
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2018, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Oktober 2019 – korrigiert Dezember 2019.
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Entwurf 2018
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, Neuaufstellung 2020

- Regionalplan Planungsraum I, 1998
- Baugesetzbuch, Beck-Texte im dtv, 51. Auflage 2020
- Naturschutzrecht, Beck-Texte im dtv, 13. Auflage 2018
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019
- Umweltrecht, Beck-Texte im dtv, 29. Auflage 2020
- Kartenservice Umgebungslärm Schleswig-Holstein, Lärmkartierung 2017, http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php, Letzter Zugriff 02.08.2021

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2022 gebilligt.

Gemeinde Dätgen, den

Der Bürgermeister